

Stadt Ulm
Information

ulm

Aufstellung von Bewerberinnen
und Bewerbern und Einreichung
von Wahlvorschlägen für die
Kommunalwahlen 2014

Merkblatt für Parteien

Inhalt

1.	Begriff der Partei	3
2.	Bewerberaufstellung für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl 2014.....	3
2.1.	Termin	3
2.2.	Einberufung	3
2.3.	Versammlungsleiter	3
2.4.	Wahlberechtigung der Mitglieder	3
2.5.	Wählbarkeit der Bewerber	4
2.5.1.	Gemeinderat	4
2.5.2.	Ortschaftsrat	4
2.6.	Mindestteilnehmerzahl	4
2.7.	Wahl der Bewerber / Abstimmung	4
2.7.1.	Ersatzbewerber	5
2.7.2.	Nachnominierung von Bewerbern	5
2.8.	Niederschrift	5
2.9.	Unterzeichnung der Niederschrift.....	5
3.	Einreichung und Unterzeichnung des Wahlvorschlags	6
3.1.	Partei, die im Landtag Baden-Württemberg oder bisher schon im Gemeinderat der Stadt Ulm/in einem Ortschaftsrat vertreten ist:.....	6
3.2.	Partei, die weder im Landtag Baden-Württemberg noch bisher im Gemeinderat der Stadt Ulm/in einem Ortschaftsrat vertreten ist:.....	6
3.3.	Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag	6
3.4.	Name bzw. Kennwort des Wahlvorschlags	6
3.5.	Einreichung des Wahlvorschlags.....	6
4.	Hinweise zu Unterstützungsunterschriften (soweit erforderlich)	7
4.1.	Notwendigkeit und Anzahl	7
4.2.	Art und Weise, Zeitpunkt.....	7
4.3.	Spezialfall: Nachnominierung von Bewerbern	8
4.4.	Anforderungen an gültige Unterstützungsunterschriften	8

1. Begriff der Partei

Parteien im Sinne des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) sind ausschließlich solche Vereinigungen, auf die das Parteiengesetz Anwendung findet.

2. Bewerberaufstellung für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl 2014

Nach § 9 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) müssen bei der Bewerberaufstellung für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl 2014 folgende Grundsätze beachtet werden:

2.1. Termin

Die Aufstellungsversammlung kann frühestens ab dem 20. August 2013 abgehalten werden.

2.2. Einberufung

Form und Frist der Einladung richten sich nach der Satzung. Die Einladung mit Zeit und Ort muss an alle wahlberechtigten Parteimitglieder/Vertreter in der Stadt Ulm ergehen und mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag gewählt werden soll. Ob eine Mitgliederversammlung oder eine Vertreter(Delegierten-)versammlung durchzuführen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Partei (Satzung!).

2.3. Versammlungsleiter

Die Versammlung benötigt einen Leiter. Wer Versammlungsleiter sein soll, ergibt sich unter Umständen aus der Satzung; andernfalls hat die Versammlung einen Leiter zu bestimmen. Sollte der Versammlungsleiter nicht wahlberechtigt sein, darf er nicht an der Wahl der Bewerber teilnehmen. Auch ein Bewerber für den Wahlvorschlag kann Versammlungsleiter sein.

2.4. Wahlberechtigung der Mitglieder

An der Bewerberaufstellung dürfen ausschließlich Parteimitglieder teilnehmen, die wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung

- Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist (=Unionsbürger)
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- Bürger der Gemeinde ist, also seit mindestens 3 Monaten seine einzige Wohnung oder seine Hauptwohnung in der Stadt Ulm hat. Für die Wahlberechtigung an der Ortschaftsratswahl muss die Person zusätzlich in der entsprechenden Ortschaft wohnen.
- „Rückkehrer“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung ist (=Personen, die durch den Wegzug aus der Gemeinde das Bürgerrecht verloren haben, die aber vor dem Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde mit Hauptwohnsitz zurückkehren. Diese Bürger sind mit der Rückkehr sofort wahlberechtigt.)
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist.

2.5. Wählbarkeit der Bewerber

2.5.1. Gemeinderat

In den Gemeinderat wählbar sind Bürger der Gemeinde,

- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
- bei denen keine Gründe vorliegen, die die Wählbarkeit ausschließen.

Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt
- für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Begleiten öffentlicher Ämter nicht besitzt

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

Daher muss für sämtliche Unionsbürger ausnahmslos mit dem Wahlvorschlag eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit vorgelegt werden.

2.5.2. Ortschaftsrat

In den Ortschaftsrat wählbar sind Bürger, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Gemeinderat erfüllen (vgl. oben) und die zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags und am Tag der Wahl in der Ortschaft wohnen (eine Mindestwohndauer in der Ortschaft ist nicht erforderlich).

2.6. Mindestteilnehmerzahl

Es ist Sache der Mitglieder, ob sie der Einladung zur Aufstellungsversammlung folgen oder nicht. Die Aufstellungsversammlung ist jedenfalls nur dann beschlussfähig, wenn an ihr mindestens drei wahlberechtigte Parteimitglieder teilnehmen. Bewerber für den Wahlvorschlag können an der Aufstellungsversammlung teilnehmen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigt und Mitglied der Partei sind.

2.7. Wahl der Bewerber / Abstimmung

An der Aufstellung der Bewerber dürfen nur Mitglieder teilnehmen, die für die Gemeinderats-/Ortschaftsratswahl wahlberechtigt sind.

Über die Person der Bewerber wie auch die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag muss in geheimer Abstimmung (auf Stimmzetteln!) abgestimmt werden. Es darf keinesfalls per Handzeichen/Akklamation abgestimmt werden. Satzungsregelungen, die unter Umständen eine offene Wahl zulassen, können in diesem Fall nicht angewandt werden; das Kommunalwahlrecht geht als höherrangiges Recht vor.

Für das Wahlverfahren gelten die satzungsrechtlichen Regelungen. Diese sind auf jeden Fall anzuwenden. Das Nichtbeachten dieser Regelungen führt möglicherweise dazu, dass der Wahlvorschlag mit Fehlern behaftet ist, die unter Umständen zu einer Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Gemeindewahlaußschuss führen können.

Fehlen solche satzungsrechtlichen Regelungen, beschließt die Versammlung, wie vorzugehen ist. Die Abstimmung in einem Wahlgang ist möglich (Blockwahl). Es braucht also nicht jeder Bewerber in einem besonderen Wahlgang aufgestellt werden. Allerdings müssen auch bei einer Blockwahl noch Änderungswünsche der Mitglieder möglich sein.

2.7.1. Ersatzbewerber

Es ist möglich und auch zu empfehlen, mit der Wahl der Bewerber einige Ersatzbewerber zu nominieren, die im Falle des Ausscheidens eines Wahlbewerbers nachrücken können, ohne dass deshalb in einer zusätzlichen Versammlung Bewerber nachnominiert werden müssten.

Wichtig:

In der Niederschrift muss vermerkt werden, dass die nachfolgenden Bewerber jeweils um einen Platz vorrücken, sollte ein Bewerber

- vor der Zulassung des Wahlvorschlags durch den Gemeindewahlausschuss unvorhersehbar ausfallen (z.B. durch Wegzug etc.) oder
- vom Gemeindewahlausschuss beanstandet und gemäß § 18 Abs. 3 KomWO gestrichen werden.

2.7.2. Nachnominierung von Bewerbern

Müssten bei bereits aufgestellten Wahlvorschlägen Bewerber nach- oder neu nominiert werden, gilt das Erfordernis der geheimen Wahl auch für die Nachnominierung. Im Regelfall ist dabei nach der Satzung zu verfahren. Bei fehlenden Satzungsregelungen ist das Verfahren der Nachnominierung durch die jeweilige Versammlung festzulegen und in einer Versammlungsniederschrift zu protokollieren.

Die Nachnominierung birgt allerdings dann Risiken, wenn für den Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften notwendig werden, da alle bis zum Zeitpunkt der Nachnominierung bereits erbrachten Unterstützungsunterschriften ungültig wären und neu erbracht werden müssten (vgl. hierzu 4.3.).

2.8. Niederschrift

Über die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge muss zwingend eine schriftliche Niederschrift gefertigt werden, aus der

- Ort und Zeit der Versammlung
- Form der Einladung
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- das Abstimmungsergebnis

hervorgehen müssen. Für die Niederschrift kann ein amtlicher Vordruck verwendet werden. Die Vordrucke sind beim Wahlamt, auch in elektronischer Form, erhältlich.

Des Weiteren muss in der Niederschrift dargestellt werden, ob Einwendungen gegen das Abstimmungsergebnis erhoben und wie diese ggf. von der Versammlung behandelt wurden.

2.9. Unterzeichnung der Niederschrift

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern an der Versammlung zu unterzeichnen. Die Unterzeichnenden müssen Mitglieder der Partei und zugleich Wahlberechtigte sein; sie haben dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden ist.

3. Einreichung und Unterzeichnung des Wahlvorschlags

3.1. Partei, die im Landtag Baden-Württemberg oder bisher schon im Gemeinderat der Stadt Ulm/in einem Ortschaftsrat vertreten ist:

- a) Unterzeichnung durch das für das Wahlgebiet (=Gemeinde) vertretungsberechtigte Organ der Partei (dies ist in der Regel der Vorstand, näheres ergibt sich ggf. aus der Satzung). Besteht das vertretungsberechtigte Organ der Partei aus mehr als drei Mitgliedern, reichen drei Unterschriften aus; darunter müssen sich jedoch der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden. Die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden reicht nicht!
- b) Es sind keine Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten notwendig.

3.2. Partei, die weder im Landtag Baden-Württemberg noch bisher im Gemeinderat der Stadt Ulm/in einem Ortschaftsrat vertreten ist:

- a) Unterzeichnung durch das für das Wahlgebiet (=Gemeinde) vertretungsberechtigte Organ der Partei (dies ist in der Regel der Vorstand, näheres ergibt sich ggf. aus der Satzung). Besteht das vertretungsberechtigte Organ der Partei aus mehr als drei Mitgliedern, reichen drei Unterschriften aus; darunter müssen sich jedoch der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter befinden. Die alleinige Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden reicht nicht !
- b) Es sind Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten erforderlich (vgl. 4.).

3.3. Notwendige Anlagen zum Wahlvorschlag

- Zustimmungserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag (für jeden Bewerber einzeln auf den amtlichen Vordrucken)
- für alle Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit (Vordruck)
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung samt Versicherungen an Eides statt
- ggf. Unterstützungsunterschriften in der erforderlichen Anzahl (es dürfen nur die amtlichen Formblätter verwendet werden, die beim Wahlamt erhältlich sind)

3.4. Name bzw. Kennwort des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muss den satzungsgemäßen Namen der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, enthalten.

3.5. Einreichung des Wahlvorschlags

Die unter Ziff. 3.3. aufgeführten Unterlagen müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindewahlaußchusses, Wahlamt, Kornhausplatz 4, 89073 Ulm eingereicht werden.

Der Beginn der Einreichungsfrist richtet sich nach der Bekanntmachung der Wahl, d.h. frühestens am Tag nach der Bekanntmachung kann der Wahlvorschlag eingereicht werden. Ein zu früh eingereichter Wahlvorschlag ist ungültig! Der Termin für die Bekanntmachung der Wahl 2014 steht derzeit noch nicht endgültig fest.

Die Einreichungsfrist endet am 59. Tag vor der Wahl. Ausgehend vom 25. Mai 2014 als Wahltag endet die Einreichungsfrist also am 27. März 2014. Liegen die Unterlagen bis zu diesem Termin (= Ausschlussfrist) nicht oder nicht vollständig vor, kann der Wahlvorschlag vom Gemeindewahlaußschuss nicht zur Wahl zugelassen werden.

4. Hinweise zu Unterstützungsunterschriften (soweit erforderlich)

4.1. Notwendigkeit und Anzahl

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte/Ortschaftsräte in Ulm müssen nach § 8 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) grundsätzlich

für die Gemeinderatswahl von mindestens 150,

für die Ortschaftsratswahlen

in Ortschaften bis zu 3.000 Einwohnern (alle Ortschaften bis auf Gögglingen-Donaustetten und Jungingen) von mindestens 10,

in Gögglingen/Donaustetten und Jungingen von mindestens 20

im Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Erfahrungsgemäß sind zum Teil Unterschriften (ca. 5-10 %) nicht gültig, weil die unterzeichnende Person zum Zeitpunkt der Unterzeichnung

- in Ulm nicht wahlberechtigt war (z.B. keinen oder nur den Nebenwohnsitz in Ulm),
- in mehreren Wahlvorschlägen unterschrieben hat,
- anhand des Melderegisters nicht eindeutig identifiziert werden konnte.

Es empfiehlt sich deshalb, über die vorgeschriebene Anzahl hinaus einige Unterschriften mehr einzuholen.

Um sicher zu gehen, dass nur Wahlberechtigte unterzeichnen, ist es sinnvoll, die unterschriftswillige Person zu fragen, ob sie am Tag der Unterzeichnung des Wahlvorschlags

- Deutsche/r ist oder Staatsangehörige/r eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- seit mindestens drei Monaten in Ulm mit einziger Wohnung bzw. Hauptwohnung wohnt
- zusätzlich bei Ortschaftsratswahl: ob sie in der betreffenden Ortschaft wohnt

4.2. Art und Weise, Zeitpunkt

Unterstützungsunterschriften können ausschließlich auf amtlichen Formblättern geleistet werden. Diese werden auf Anforderung vom Wahlamt kostenfrei geliefert.

Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung geleistet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig. (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

Formblätter werden vom Wahlamt deshalb erst dann ausgegeben, wenn nachgewiesen wird, dass die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber bereits stattgefunden hat (z.B. durch Vorlage einer Kopie der Niederschrift (vgl. § 14 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3 KomWO).

Wir empfehlen Ihnen, die Unterstützungsunterschriften regelmäßig (sobald Sie jeweils ca. 40 ausgefüllte Formulare zusammen haben) vom Wahlamt auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, damit Sie laufend informiert sind, wie viele Unterschriften noch zu erbringen sind.

Nach dem Ende der Frist zu Einreichung von Wahlvorschlägen (vgl. 3.5.) können auch keine Unterstützungsunterschriften mehr abgegeben werden. Liegen dann nicht genug gültige Unterstützungsunterschriften vor, kann dieser Mangel nicht mehr geheilt werden. Mögliche Folge: Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Gemeindewahlaußschuss.

4.3. Spezialfall: Nachnominierung von Bewerbern

Sollte eine Nachnominierung von Bewerbern erforderlich sein, wären alle bis dahin geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig und müssten neu erbracht werden.

Ein Nachnominierungsverfahren ist daher sehr aufwendig und führt möglicherweise zu Problemen mit der Einreichungsfrist. Es ist deshalb ratsam, bei der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber vorsorglich mehr als die mögliche Zahl an Bewerbern zu nominieren (vgl. Ziff. 2.7.1.)

4.3.1. Anforderungen an gültige Unterstützungsunterschriften

- Unterstützungsunterschriften können nur auf amtlichen Formblättern abgegeben werden. Die Formblätter sind beim Wahlamt erhältlich.
- Die Formblätter werden erst dann ausgegeben, wenn die Partei durch Vorlage der Niederschrift der Aufstellungsversammlung bestätigt, dass die Aufstellung der Bewerber entsprechend § 9 KomWG bereits erfolgt ist.
Vor der Bewerberaufstellung geleistete Unterschriften sind ohne Ausnahme ungültig!
- Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich abgegeben werden.
- Wahlberechtigte können ihre Unterstützungsunterschriften nur einmalig für einen bestimmten Wahlvorschlag leisten. Unterstützt ein Wahlberechtigter verschiedene Wahlvorschläge bei der Wahl desselben Organs gleichzeitig, sind sämtliche Unterstützungsunterschriften dieses Wahlberechtigten ungültig (Verbot der Mehrfachunterschriften).
- Die Unterschriften dürfen nur von im Zeitpunkt der Unterschrift wahlberechtigten Personen geleistet werden (vgl. 2.4. Wahlberechtigung)
- nicht meldepflichtige Unionsbürger müssen bei der Leistung einer Unterstützungsunterschrift ein Versicherung an Eides statt zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung vorlegen
- es ist möglich, dass Bewerber den eigenen Wahlvorschlag unterstützen
- fehlende/fehlerhafte Unterstützungsunterschriften können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht/geheilt werden
- bei einer Änderung des Wahlvorschlags (z.B. Ersetzen eines Bewerbers durch einen anderen Bewerber) werden sämtliche bis dahin geleistete Unterstützungsunterschriften ungültig.